



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Corona-Krise – unsere aktuellen Empfehlungen

Sehr geehrte Kunden!

Wir starten Woche 3 des „Ausnahmestandes“ und man merkt, dass die Mitte März verkündeten Maßnahmen aus einem „Notfallkrisenplan“ stammen, die zwar rasch verkündet, allerdings nicht so rasch umgesetzt werden konnten. Die bisherigen beiden Sozialpartnervereinbarungen zur Kurzarbeit wurden wieder zurückgezogen und wir haben nunmehr innerhalb von zwei Wochen „Variante 3“. Auch die Richtlinien zum Härtefonds werfen viele Fragen auf und werden darüber hinaus bereits Änderungen der Richtlinien medienwirksam diskutiert. Hier wieder unsere **aktuellen Informationen** sowie eine diesbezügliche **Beurteilung**, wobei wir darauf hinweisen, dass wir laufend mit Änderungen konfrontiert sind und daher diese Information nicht die individuelle Beratung ersetzen kann:

1) Krisenfonds € 15 Mrd.

- a) Bei der Pressekonferenz am 26.3.2020 wurden von der Bundesregierung einige Details zu einem weiteren mit € 15 Mrd. dotierten Krisenfonds bekanntgegeben.

Dieser Krisenfonds soll für **direkt betroffene Branchen**, wie etwa den Handel oder die Gastronomie zur Verfügung stehen und eine Mischung aus Kredit und Zuschuss sein. Zunächst könne man **maximal die Quartalsumsatzsumme** (max. € 120 Mio) **als Kredit** mit günstigen Zinsen beantragen und nach einem Jahr soll die tatsächliche Schadenshöhe festgestellt werden. Als **Schaden** sollen die angefallenen **Betriebskosten (ohne Personalkosten)** gelten, diese werden bis **maximal iHv von 75 % des Kredites** ersetzt. Der Restbetrag verbleibt als rückzahlbarer Kredit. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen vor Beginn der Krise „gesund“ waren.

Bedenklich ist die Aussage von Bundesministerin Schramböck vom 26.3.2020, wonach Firmen kein Geld aus dem Krisenfonds erhalten sollen, wenn Sie Mitarbeiter freigesetzt haben (statt Kurzarbeit). Wir haben diesbezüglich bereits politisch als auch medial interveniert – dennoch ist aus der ganzen bisherigen Politik der Bundesregierung zu ersehen, dass es das unbedingte Bestreben ist, Kurzarbeit statt Arbeitslosigkeit zu erreichen – „koste es was es wolle“. Wir hoffen, dass diese Aussage von BM Schramböck letztlich nicht Eingang in die endgültige Richtlinie findet, dennoch ist in Zweifelsfällen zu überlegen, ob die Mitarbeiterfreisetzungen nicht zurückgenommen und stattdessen in die **Kurzarbeit gewechselt** wird um nicht Gefahr zu laufen die Ansprüche gegen den Notfallfonds zu verlieren. **Bis 31.3.** ist dies für März jedenfalls noch **rückwirkend** möglich.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

2) Kurzarbeit - Aktuelles

- a) Einer von mehreren (siehe unser Rundschreiben vom 23.3.2020) wesentlichen Nachteilen der Kurzarbeit besteht in der notwendigen Vorfinanzierung der fast vollen Personalkosten und der erst späteren Rückerstattung des Großteils der Personalkosten durch das AMS (ca. 1-2 Monate später). Aufgrund von Medienberichten vom Samstag sollen Ansprüche gegenüber dem AMS aus der Kurzarbeitsbeihilfe nunmehr als **Sicherheit** für eine **Vorfinanzierung** durch einen **Bankkredit** herangezogen werden können (wird wohl eine Art „Verpfändung“ sein). Falls Sie Kurzarbeit beantragt haben und eine Zwischenfinanzierung bis zum Eingang der AMS-Beihilfe benötigen, sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrer Bank. Voraussetzung für den Zwischenfinanzierungskredit ist die **Bewilligung** der Kurzarbeit durch das AMS.
- b) Mittlerweile ist klargestellt, dass bei **Krankenstand** in der Kurzarbeit das AMS auch die Kosten des Krankenstands anteilig (je nach Ausmaß der Reduktion) übernimmt.
- c) Auch **unterschiedliche Prozentsätze** bei der Arbeitszeitreduktion der einzelnen Mitarbeiter sind mittlerweile möglich.
- d) Die Kurzarbeit kann **später** begonnen und **früher** beendet werden als im Antrag vorgesehen
- e) Eine wichtige Frage bei der Festlegung des Ausmaßes der Arbeitszeitreduktion betrifft die Frage ob **Mehrarbeits- oder Überstundenzuschläge** bei **Überschreiten** des gewählten Ausmaßes anfallen. Beispiel: Kurzarbeit mit 10% und tatsächlich wird 30% gearbeitet – sind die 20% mit Mehrarbeits-/Überstundenzuschlägen auszuführen? Aus vertraulicher Quelle wissen wir, dass im Ausmaß der für den jeweiligen Mitarbeiter vor der Kurzarbeit geltenden täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit, während der Kurzarbeit **weder Mehrarbeits- noch Überstundenzuschläge** anfallen sollen. Das ist für die Festlegung des Prozentsatzes besonders wichtig, da damit im Zweifel im Antrag ein eher **geringerer Prozentsatz** angegeben werden kann. Da es im Laufe der letzten Woche noch mehrfach anderslautende Informationen gab und noch nichts „offiziell“ ist, empfehlen wir dennoch das **Ausmaß** der **Reduktion** möglichst **sorgfältig** zu **schätzen** und nur eine kleine Reserve nach unten einzurechnen.
- f) Da die für die Lohnabrechnung relevanten Details noch in Ausarbeitung sind, ist die Abrechnung der März-Gehälter bei Kurzarbeit wie angekündigt nur als „Acontoabrechnung“ möglich.

3) Neuerungen zum Härtefallfonds (siehe unser Rundschreiben vom 27.3.2020)

- a) In den ersten Informationen war noch davon die Rede, dass das Einkommen nicht über ca. € 60.000 sein darf. Mittlerweile wurde bekannt, dass damit das Einkommen vor SVS-Beiträgen und vor Einkommensteuerbelastung zu sehen ist. Im Antragsformular wird daher gefragt, ob



man ein **Einkommen von nicht mehr als € 33.812,-** hat. Diese Zahl steht in keinem Bescheid und kann nur selbst berechnet werden. Nach den derzeitigen Informationen nimmt man dazu das **Einkommen laut Einkommensteuerbescheid** und **zieht** davon die **Einkommensteuerbelastung ab**.

- b) Laut Medienberichten wird nun diskutiert, ob **Mehrfachversicherte** sowie **Betriebsbeginner 2020** nicht doch gefördert werden sollen. Auch bei jenen die die **Einkommensgrenzen unterschreiten** bzw. **überschreiten** sind noch Änderungen in Diskussion. Evtl. ist für diese Personengruppen also doch ein Zuschuss möglich. Als letztmögliche Frist für die Beantragung ist derzeit der 31.12.2020 vorgesehen und sollen die Mittel bei Bedarf aufgestockt werden.
- c) Weiters ist unverständlich, dass jene die einen Einkommensteuerbescheid mit einem Einkommen von weniger als € 5.527,92 haben, nichts bekommen sollen, jene die keinen Einkommensteuerbescheid haben, aber sehr wohl € 500,- Soforthilfe.
- d) Zu beachten ist, dass **keine Unterstützung** aus dem **Härtefallfonds** zusteht, wenn **AMS-Geld** bezogen wird. Die in unserem Rundschreiben vom 23.3.2020 aufgezeigte Möglichkeit der **Ruhendlegung** des **Gewerbescheines** und Bezug von **AMS-Geld als Selbständiger** macht daher meist nur dann Sinn, wenn **kein Anspruch** gegenüber dem **Härtefallfonds** zusteht.

4) Landesförderungen

Nach der Stadt Wien (siehe unser letztes Rundschreiben) haben nun auch andere Bundesländer Fördermaßnahmen beschlossen.

- a) Das Land Steiermark fördert wie folgt:
 - i. Das Land Steiermark fördert über ihre Fördergesellschaft SFG bis zu 80% der Kosten für Heimarbeitsplätze (Hardware, Software, Lizenzen) rückwirkend mit 1.3.2020. Es gelten maximal anrechenbare Kosten von € 50.000 je Unternehmen und € 5.000 je Telearbeitsplatz.
 - ii. Das Land Steiermark leistet Zinsenzuschüsse für Corona-Überbrückungsfinanzierungen in Höhe von bis zu 2%. Details sind erst in Ausarbeitung.
- b) Fördermaßnahmen des Burgenlandes sehen sie hier <https://wirtschaft-burgenland.at/foerderungen/sonderaktionen-corona/>. Fördermaßnahmen von Kärnten sehen sie hier https://kwf.at/ueberblick_corona/

5) Erfahrung mit empfohlenen liquiditätssichernden Maßnahmen:

- a. **Überbrückungsfinanzierung mit 80%iger staatlicher Haftungsübernahme:** Die ersten Bewilligungen sind bereits Mitte letzter Woche eingetroffen und die Hausbanken zeigen sich in diesem Bereich eher **großzügig** bei der Kreditvergabe.
- b. **Ratenaussetzung** Bankraten: Auch hier sind die Banken eher **entgegenkommend**.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- c. Aussetzung Leasingraten: Hier ist die Vorgangsweise der Leasinggesellschaften unterschiedlich, dennoch erfolgt bei entsprechender Bonität sehr oft ebenfalls eine Genehmigung der Aussetzung.
- d. **Stundungen Finanzamt/ÖKK/SVS:** Bisher wurden noch keine Anträge abgelehnt. Zu beachten ist, dass die mit Mitte März 2020 erfolgte automatische Stundung von GKK-Beiträgen nunmehr nur mehr für jene Betriebe gilt die von der Covid19-Schließungsverordnung betroffen sind. Für alle übrigen Unternehmer gilt, dass somit auch für die ÖGK-Beiträge im Falle einer Stundung entsprechende Anträge einzubringen sind.
- e. **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen:** Diese wurden bisher ebenfalls durchwegs antragsgemäß und relativ **rasch erledigt**.

6) Sonstige Empfehlungen

- a. In einigen Tagen steht bei vielen Unternehmern die Überweisung der **Geschäftsmiete April** an. Falls Sie keine einvernehmliche Einigung mit dem Vermieter bezüglich Verzicht/Verringerung Miete treffen konnten, empfehlen wir nur eine Zahlung „**unter Vorbehalt**“ zu leisten bzw. unter Umständen auch die Zahlung zurückzuhalten (zu Risiken einer Zurückhaltung siehe unser Schreiben vom 23.3.2020) und ein entsprechendes **Schreiben** (gibt eine Vorlage der WKO – siehe Beilage) an den Vermieter zu **senden**.
- b. Im Falle der **Schließung** des Betriebes durch das Covid-19-Maßnahmengesetz kann durch eine diesbezügliche neue gesetzliche Regelung der Arbeitgeber den Verbrauch von **Urlaub/Zeitausgleich** einseitig – ohne Zustimmung des Mitarbeiters - **anordnen**.
- c. Sollte ein Mitarbeiter mittels Bescheid in **Quarantäne** gestellt werden, müssen Sie als Arbeitgeber den Lohn weiterzahlen, haben allerdings einen **Erstattungsanspruch** in Höhe des anteiligen Bruttogehalts zuzüglich Sozialversicherung Dienstgeberanteil, der innerhalb von **6 Wochen** bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen ist. Das Schreiben sollte folgenden Inhalt haben:
 - (1) Bezeichnung als „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz“
 - (2) Bezeichnung der Firma



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- (3) Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin
- (4) Zeitpunkt der Absonderung (ggf. Bescheid über Anordnung)
- (5) Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung (ggf. Bescheid über Aufhebung)
- (6) Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter (z. B. Lohnzettel etc.) und Betrag der geforderten Vergütung (Lohn + Sozialversicherung Dienstgeber)
- (7) Kontoverbindung des Unternehmens

In der Baubranche darf mittlerweile – mit Auflagen – wieder gearbeitet werden. Die Regierung ist sich also durchaus bewusst, dass die Wirtschaft den derzeitigen Zustand nicht allzu lange aushält und hoffen wir, dass es auch die medizinische Lage zulässt, dass relativ bald nach Ostern auch andere Teile der Wirtschaft (ebenfalls unter Auflagen) wieder zum Normalbetrieb zurückkehren können.

Wir wünschen Ihnen in diesen Tagen viel Kraft und bleiben Sie gesund!

Ihr Team von Wesonig + Partner